

2. durch Kündigung der Delegierungsvereinbarung seitens des delegierten Genossenschaftsmitgliedes,
3. durch Kündigung der Delegierungsvereinbarung seitens der kooperativen Einrichtung,
4. durch fristlose Aufhebung der Delegierungsvereinbarung entsprechend Ziff. 42.

Die Aufhebung oder Kündigung der Delegierungsvereinbarung beendet nicht gleichzeitig das Mitgliedschaftsverhältnis mit der Genossenschaft. Die Aufhebung einer Delegierungsvereinbarung bedarf in den Fällen des Buchst. b Ziffern 3 und 4 der Zustimmung des Rates der kooperativen Einrichtung. Für die Kündigung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzbuches der Arbeit sowie die kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprechend.

(2) Wird das Delegierungsverhältnis mit einem Arbeiter oder Genossenschaftsmitglied beendet, ist die beteiligte LPG bzw. das VEG in die Verhandlung einzubeziehen.

V.

Die Nutzung der Produktionsmittel, die Verwendung des wirtschaftlichen Ergebnisses der kooperativen Einrichtung, die Bildung und Verwendung der Fonds

46. Zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bildet die kooperative Einrichtung materielle und finanzielle Fonds. Zur Bildung dieser Fonds werden verwendet:

- materielle und finanzielle Mittel der beteiligten LPG und VEG,
- Mittel, die durch die kooperative Einrichtung selbst erwirtschaftet werden,
- staatliche Kredite für die kooperative Einrichtung,
- staatliche Mittel, die für die kooperative Einrichtung bereitgestellt werden,
- Zuschüsse aus gemeinsamen Fonds.

47. Die materielle Produktion der kooperativen Einrichtung ist entsprechend dem Plan der kooperativen Einrichtung zu verwenden. Vorrangig sind dabei die Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat zu erfüllen.

48. (1) Das finanzielle Ergebnis der kooperativen Einrichtung ist unter Beachtung folgender Grundsätze zu verwenden:

- Gewährleistung eines ständigen Wachstums der gesellschaftlichen Fonds zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Produktion und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf dem Land,
- Sicherung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnisses von Akkumulation und Konsumtion.

(2) Nach Ersatz der materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Produktion und nach Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Vergütung und soziale Sicherstellung der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung ist das Ergebnis in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat,

- b) Sicherung der erweiterten Reproduktion der kooperativen Einrichtung und Bereitstellung von Mitteln für weitere gesellschaftliche Fonds der kooperativen Einrichtung und für gemeinsame Fonds,
- c) Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den beteiligten LPG und VEG.

49. (1) Für die Sicherung ihrer Tätigkeit und der weiteren Entwicklung bildet die kooperative Einrichtung folgende Fonds:

- Grundmittelfonds,
- Investitionsfonds,
- Umlaufmittelfonds,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds,
- Reservefonds.

(2) Die Grund-, Investitions- und Umlaufmittelfonds der kooperativen Einrichtung sind unteilbares sozialistisches Eigentum. Diese Fonds dienen ausschließlich der Sicherung des Produktions- und Reproduktionsprozesses der kooperativen Einrichtung einschließlich der Beteiligung an gemeinsamen Investitionen.

(3) Die Amortisationen für die von den beteiligten LPG und VEG bereitgestellten Grundmittel verbleiben in der kooperativen Einrichtung. Sie werden dem Investitionsfonds zugeführt. Sie können für die Rückzahlung der auf eingebrachten Grundmitteln bestehenden Kredite verwendet werden.

50. Die kooperative Einrichtung beteiligt sich entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten mit einem Teil ihres Gewinns an gemeinsamen Fonds, die planmäßig — zusammen mit Mitteln der beteiligten LPG und VEG sowie weiterer kooperativer Einrichtungen und des Kooperationsverbandes — verwendet werden für gemeinsame Investitionen zur weiteren sozialistischen Intensivierung und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation und für die Weiterentwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder. Die Zuführungen zu gemeinsamen Fonds sind jährlich im Plan der kooperativen Einrichtung festzulegen.

51. Die kooperative Einrichtung plant entsprechend der Anzahl der Beschäftigten auf der Grundlage der geltenden Vergütungsregelung den Vergütungsfonds.

52. Der Prämienfonds dient zur materiellen Anerkennung hervorragender Leistungen bei der Planerfüllung im sozialistischen Wettbewerb. Er wird entsprechend den Rechtsvorschriften gebildet und verwendet.

53. Die Zahlung von Vergütungen an Neuerer und Erfinder entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgt aus den Fonds, in denen der Nutzen der Neuerervorschläge und Erfindungen wirksam wird; hilfsweise aus dem Prämienfonds.

54. Der Kultur- und Sozialfonds dient kulturellen Zwecken und der sozialen Betreuung der Beschäftigten der kooperativen Einrichtung. Er wird entsprechend den Rechtsvorschriften gebildet.